

Satzung über die Bezeichnung von Stadtteilen  
in Personenstandsbüchern und -urkunden  
vom 19.11.1985

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz in der Fassung der letzten Änderung vom 04.02.1985 (Bundesanzeiger Nr. 25 vom 06.02.1985) und aufgrund des Runderlasses des Innenministers der Landes NW in der Fassung vom 24.09.1984 (MBI. NW 1984 S. 1290) hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 06.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden wird für die Stadt Werne folgende Stadtteilbezeichnung festgelegt:

S t o c k u m .

§ 2

Die räumliche Abgrenzung des im § 1 bezeichneten Stadtteils ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

- - -

# Amtsblatt der Stadt Werne

I/5 Jahrgang: 1985 Ausgabe: 13 Ausgabetag: 19.11.1985

---

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 06.11.1985 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981 S. 224/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

W e r n e , 19.11.1985

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Austermann

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 19.11.1985

gez. Lülff  
Bürgermeister